

**Beratungsunterlage 158/2025**

für den Gemeinderat  
der **Stadt Möckmühl**  
Sitzung am 25.11.2025 - öffentlich -

Gefertigt am 12.11.2025

von Kübler, Lena

Aktenzeichen:

TOP: 12

**Neufestsetzung der Abwassergebühren - Änderung der Entsorgungssatzung**

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 11.12.2023 wurden die Gebühren für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus geschlossenen Gruben letztmals angepasst.

In § 9 der Entsorgungssatzung ist die Gebührenhöhe geregelt. Diese setzt sich aus den Transportkosten, den Verwaltungskosten und dem Klärgebührenanteil zusammen.

Durch die Neukalkulation der Abwassergebühren (2026 – 2027) hat sich der **Klärgebührenanteil** geändert, er beträgt nun mit Berücksichtigung der Überdeckung aus den Vorjahren 2,46 €/m<sup>3</sup> (bisher 1,97 €/m<sup>3</sup>). Die Transportkosten und die Verwaltungskosten bleiben unverändert.

Im Vergleich zu „normalem“ häuslichen Abwasser weist Abwasser aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben einen höheren Verschmutzungsgrad auf, die Entsorgung ist deshalb teurer. Dies muss bei der Gebührenhöhe entsprechend berücksichtigt werden. Da eine genaue Feststellung des Verschmutzungsgrades mit sehr hohen Kosten und einem großen Aufwand verbunden ist, werden bei der Berechnung die „normalen“ Kosten mit einem entsprechenden Verschmutzungsfaktor multipliziert. Laut vorliegenden Musterberechnungen beträgt der Verschmutzungsfaktor für Kleinkläranlagen 20 und der für geschlossene Gruben 2.

Es ergeben sich folgende **Klärgebührenanteile mit Berücksichtigung der Überdeckung aus Vorjahren** ab dem **01.01.2026**:

<b>Kleinkläranlagen</b>	<b>2,46 €/m<sup>3</sup> x 20 = 49,20 €/m<sup>3</sup></b>	(bisher 39,40 €/m <sup>3</sup> )	(+ 24,87 %)
<b>Geschlossene Gruben</b>	<b>2,46 €/m<sup>3</sup> x 2 = 4,92 €/m<sup>3</sup></b>	(bisher 3,94 €/m <sup>3</sup> )	(+ 24,87 %)

Aufgrund der Gebührenänderungen ist eine Änderungssatzung der Entsorgungssatzung vom 26.06.2007 zu beschließen.

Zudem machen Änderungen des Wassergesetzes (WG) eine Änderungssatzung nötig. § 1 Abs. 2 der Entsorgungssatzung der Stadt Möckmühl verweist künftig nicht mehr auf § 45b Abs. 1 S. 3 WG, sondern nunmehr auf § 56 S. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die **dezentralen Abwassergebühren** für den Zeitraum von **01.01.2026 bis 31.12.2027** wie folgt festgesetzt:

1. Die Abfuhrgebühr für Klärschlamm aus **Kleinkläranlagen** wird wie folgt festgelegt:

a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:

- a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
- a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.

b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal

c) **Klärgebührenanteil: 49,20 €/cbm**

2. Die Abfuhrgebühr für Abwasser aus **geschlossenen Gruben** wird wie folgt festgelegt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage: |                   |
| a1) Fahrtkosten:  | 82,00 € pauschal  |
| a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren):         | 82,00 € pro Std.  |
| b) Verwaltungskosten:                                   | 25,00 € pauschal  |
| c) <b>Kläargebührenanteil:</b>                          | <b>4,92 €/cbm</b> |

3. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Stadt Möckmühl vom 26.06.2007**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 25.11.2025 folgende Änderung der Entsorgungssatzung beschlossen:

**Artikel 1      Änderungen**

§ 1 – Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von **§ 56 S. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**.

§ 9 – Gebührenhöhe – erhält folgende Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt

- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage: |                    |
| a1) Fahrtkosten:  | 82,00 € pauschal   |
| a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren):         | 82,00 € pro Std.   |
| b) Verwaltungskosten:                                   | 25,00 € pauschal   |
| c) <b>Kläargebührenanteil:</b>                          | <b>49,20 €/cbm</b> |

- bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage: |                   |
| a1) Fahrtkosten:  | 82,00 € pauschal  |
| a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren):         | 82,00 € pro Std.  |
| b) Verwaltungskosten:                                   | 25,00 € pauschal  |
| c) <b>Kläargebührenanteil:</b>                          | <b>4,92 €/cbm</b> |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**Artikel 2      Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

**Anlagen:**

Gebührenkalkulation Abwasser – Firma Allevo